

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

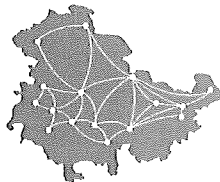
DACHVERBAND DER

KINDER- UND JUGENDGREMIEN THÜRINGEN

Servicestelle Mitbestimmung | Werner-Seelenbinder-Straße 7 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3585

zu Drs. 7/9426, 9482



Dachverband der Kinder-
und Jugendgremien
Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
10.05.2024 13:45

12712/2024

Stellungnahme des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Thüringer Landtages,

mit dieser Stellungnahme möchten wir, der Vorstand des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen (DKJG Thüringen) Ihrer Bitte um Teilnahme am Anhörungsverfahren zu den Beratungsgegenständen "Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften" (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/9426) und "Starkes Ehrenamt für Thüringen - Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen" (Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 7/9482) nachkommen und unsere Positionen zu den angestrebten Gesetzesänderungen und Zielsetzungen darstellen.

Zunächst möchten wir uns für die Berücksichtigung des DKJG Thüringen in diesem Anhörungsverfahren bedanken. Die Anerkennung der politischen Eigenvertretung junger Menschen ist leider noch nicht flächendeckend demokratisches Allgemeingut, sodass die offizielle Würdigung unseres Engagements und der daraus resultierenden Expertise, bspw. in Form dieser und ähnlicher Anhörungen, stets Freude in unserem Dachverband auslöst. Dank dieser Würdigungen und Berücksichtigungen können wir insbesondere jüngeren Engagierten der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien unseres Freistaates signalisieren, dass ihr Engagement auch auf Landesebene zu spürbarer politischer Berücksichtigung der Positionen und Belange der Kinder und Jugendlichen führen kann. So fällt uns die Nachwuchsgewinnung leichter, was eine nachhaltige Absicherung unserer demokratiefördernden und bildenden Ziele ermöglicht.

Unsere Stellungnahme wird zum Zwecke der besseren Nachvollziehbarkeit chronologisch entsprechend der Reihenfolge der uns zur Verfügung gestellten Schriftstücke erfolgen. Für Rückfragen und ggf. weitere Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Stellungnahme des DKJG Thüringen zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9426 -

Der DKJG Thüringen begrüßt grundlegend das Anliegen des Gesetzentwurfes, "gute und verlässliche Rahmenbedingungen [für ehrenamtliches Engagement zu] schaffen" (S. 3) und "gerade junge Menschen für Ehrenamt und

Projektträger:

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

Referat 4 2 | Jugendpolitik | Servicestelle Mitbestimmung

Werner-Seelenbinder-Straße 7 | 99096 Erfurt

Tel: +49 361 57-3411-674

www.tmbjs.de – till.kopietz@tmbjs.thueringen.de

Kontakt:

E-Mail:

info@dkjgthueringen.de

Internet:

www.dkjgthueringen.de

Social Media:

[@dkjg.thueringen](https://www.instagram.com/dkjg.thueringen)

Fördergeber:

Freistaat Thüringen  Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

bürgerschaftliches Engagement zu begeistern und zu befähigen" (S. 2). Auch wir nehmen die zunehmende Herausforderung des ehrenamtlichen Engagements durch permanenten Umgang mit bürokratischen Hürden, Probleme bei der Mitgliederneugewinnung und Nachwuchsförderung - insbesondere im ländlichen Raum - und ähnliche Problematiken der täglichen Arbeit wahr; sowohl in unserem Dachverband als auch insbesondere in den bei uns zusammengeschlossenen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien und den mit ihnen kooperierenden lokalen Organisationen. Deshalb teilen wir die Ansicht der grundlegenden Notwendigkeit, das Ehrenamt in seiner Gesamtheit gesetzlich zu erfassen und staatlich nachhaltig und möglichst unbürokratisch zu unterstützen.

Ein wichtiger erster Schritt war hierzu unseres Erachtens die kürzlich erfolgte Verankerung der Ehrenamtsförderung als Staatsziel in der Thüringer Landesverfassung. Dass dieses Ziel nun mit einem Gesetz schnellstmöglich umgesetzt werden soll, begrüßt der DKJG Thüringen. Jedoch sehen wir am vorliegenden Entwurf des "Thüringer Gesetz[es] zum Erlass und zur Änderung ehrenamtlicher Vorschriften" (Drucksache 7/9426) noch erhebliches Verbesserungs- und Ausbaupotenzial, welches wir im Folgenden darlegen möchten. Gleichzeitig unterstützen wir aber viele der beschriebenen Vorhaben, sodass sich eine differenzierte Betrachtung des Gesetzesentwurfes ergibt.

Zu A - Problem und Regelungsbedürfnis

Bereits in der Darlegung des durch den Gesetzesentwurf aufgegriffenen Problems und Regelungsbedürfnisses zeigt sich ein leider häufig auftretendes Bild, welches als geradezu symptomatisch für die politische Betrachtung des Ehrenamtes beschrieben werden kann:

Im durch Beispiele beschriebenen "Spektrum für freiwilliges ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement" (S. 1) werden zwar viele sehr lobenswerte und der Gesellschaft nutzende Arten des ehrenamtlichen Engagements explizit benannt, die Erwähnung des Engagements für Demokratieförderung, -bildung und politische Eigeninteressenvertretungen durch junge Menschen bleibt jedoch aus. Dies ist in der politischen Behandlung des Ehrenamtes häufig zu erleben und zieht sich leider auch durch den vorliegenden Gesetzesentwurf. Der DKJG Thüringen mahnt diesbezüglich ein Um- und Weiterdenken an: Wenn Kinder und Jugendliche in ihrem ehrenamtlichen Engagement ernst genommen und zielgerichtet und nachhaltig gefördert werden sollen, muss dies auf Grundlage der Wahrnehmung ihres Einsatzes als eigenständige Subjekte mit eigenen Bedürfnissen, Ansprüchen und Positionen erfolgen. Kinder und Jugendliche im Ehrenamt müssen konsequent nicht nur als Teil einer größeren Masse Ehrenamtlicher, sondern als besonders zu berücksichtigende Gruppe derselben erfasst und gesetzlich und im täglichen Geschäft berücksichtigt werden.

Auch muss angesichts der zunehmenden Bedrohung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen Demokratie durch extremistische Kräfte, insbesondere Rechtsextreme, die ehrenamtliche und bürgerschaftliche Tätigkeit im Sinne der Demokratiebildung, -förderung und der Etablierung partizipativer und somit Lust auf Beteiligung und Demokratie machender Initiativen besonders gefördert und betont werden. Dies umfasst nicht nur schriftliche Bekenntnisse in neuen Gesetzen, sondern

auch eine direkte Unterstützung der in diesem Bereich engagierten Personen, die besonders im ländlichen Raum einer zunehmenden Bedrohungslage ausgesetzt sind. Ob die Bedeutung ihres Engagements und ihres besonderen Förder- und Schutzbedarfs auch während der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes ausreichend gewürdigt wurde, darf bereits ob des Ausbleibens eines Verweises auf ihren Einsatz in der Beschreibung des Problems und Regelungsbedürfnisses sowie der eher nebensächlichen Behandlung im weiteren Gesetzestext eher bezweifelt werden. Dies ist weniger ein Versäumnis der konkreten Einreichenden, sondern ein oftmals strukturelles politisches Problem.

Auch die auf Seite 2 definierte Problematik, wonach "[e]ine fehlende gesetzliche Definition des Begriffs "Ehrenamt" [...] einer Berücksichtigung [...] bürgerschaftliche[r] Initiativen bislang entgegen" stehe, ist unseres Erachtens eher fraglich. Erfahrungsgemäß wurden und werden bürgerliche und gesellschaftliche Initiativen sowie das Ehrenamt oft sehr abhängig von persönlichen Auffassungen und Prävalenzen der zuständigen Politiker*innen und Verwaltungsangestellten gefördert, wobei weniger ein Unterschied zwischen "Ehrenamt" und "bürgerschaftlichem Engagement", sondern eher eine Priorisierung diverser gesellschaftlicher Engagementgebiete gegeneinander (bspw. Sport, Kultur, Tier- und Naturschutz und Demokratieförderung) erfolgte. Ob diese Handhabung aufgrund einer neuen gesetzlichen Definition und gegenseitigen Abgrenzung des "Ehrenamtes" und des "bürgerschaftlichen Engagements" für alle Beteiligten zufriedenstellender erfolgt, scheint uns mehr als zweifelhaft. Weiterhin besteht die Sorge, dass der Versuch einer künstlich getrennten Definition, wie in §2 Abs.1 vorgesehen (vgl. §2 Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich, S. 5), zu im Alltag unmöglichen Differenzierungen tatsächlichen Engagements und realen Ungleichbehandlungen führen könnte. Eine ausführlichere Ausführung dieser Problematik finden Sie im weiteren Text im Abschnitt zu "§2 - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich".

Lobend erwähnen möchten wir die Beschreibung der zunehmend besonders im ländlichen Raum problematischen Nachwuchsgewinnung und das Ziel, "gerade junge Menschen für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement zu begeistern und zu befähigen" (S. 2). Der Generationenwechsel vieler Vereine, Initiativen und Organisationen wird durch den demographischen Wandel, überalterte und zu häufig unmoderne Strukturen und Überlastung vieler Ehrenamtlicher durch multiple Posten- und Aufgabenbesetzung zunehmend erschwert. Hier Anreize für mehr junges Ehrenamt zu schaffen und die Nachwuchsgewinnung durch gezielte Unterstützung und Entlastung zu fördern, erfährt unsere volle Unterstützung und ist nach Auffassung des DKJG Thüringen einer der wichtigsten Aspekte des Gesetzentwurfes.

Auch die Feststellung, wonach "es keine zusammenfassende gesetzliche Festschreibung für das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement in seiner umfangreichen Vielfalt und Breite, sondern lediglich gesetzliche Einzelregelungen [sic!] für spezielle Bereiche" (S. 2) gebe, deckt sich mit der Einschätzung des DKJG Thüringen. Eine gemeinschaftliche Regelung für alle ehrenamtlichen Bereiche ist daher sinnvoll und grundsätzlich zu unterstützen, insbesondere wenn sie mit klar benannten Zuständigen mit konkret

definierten Aufgabenbereichen als Ansprechpartner für Ehrenamtliche aller Art einhergeht. Jedoch sollten dabei Parallelstrukturen vermieden und funktionierende bestehende Strukturen aufrechterhalten und ausgebaut werden.

Zu B - Lösung

Die im ersten Absatz festgehaltene Notwendigkeit der "besonderen und flächendeckenden Unterstützung durch den Staat beziehungsweise die Politik" (S. 2) für gesellschaftliches Engagement jedweder Art erfährt die entschiedene Unterstützung des DKJG Thüringen. Jedoch betrachten wir auch hier die Trennung zwischen "bürgerschaftliche[m] und ehrenamtliche[m] Engagement" (S. 2) weiterhin kritisch betrachtet (vgl. Stellungnahme zu A - Problem und Regelungsbedürfnis).

Die auf Seite 3 beschriebenen Ziele des Gesetzentwurfes erfahren ebenfalls grundlegende Unterstützung des DKJG Thüringen. Ihre tatsächliche Umsetzung würde das Ehrenamt massiv entlasten und für ein Aufblühen der sichtbaren Auswirkungen des Engagements vieler Tausender Thüringer*innen sorgen, welche sich entlastet und weniger bürokratisch gebunden ganz ihren Herzensprojekten widmen könnten. Unklar ist uns jedoch, weshalb hier eine bereits in der Beschreibung der Lösung festgeschriebene gesteigerte Priorisierung "für die Bereiche des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Sports" (S. 3) erfolgt und warum nicht auch insbesondere in den Bereichen Jugend- und Demokratieförderung sowie Kultur und Partizipation gleichwertige Erweiterungen der bestehenden Fördermöglichkeiten angestrebt wurde. Eine bessere frühzeitige Abstimmung mit diesbezüglichen Fachverbänden wäre hier sicherlich angebracht gewesen, um die Ziele des Gesetzentwurfes wirklich allen Ehrenamtlichen umfänglich zugutekommen zu lassen.

Zu C - Alternativen

Eine Beibehaltung der bestehenden Rechtslage wäre aus Sicht des DKJG Thüringen ein für Ehrenamtliche unbefriedigender Ausgang, welcher den mannigfaltigen und oftmals Engagierte überfordernden Herausforderungen nicht gerecht werden und Ehrenamtliche teils mit strukturellen Problemen allein lassen würde. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass die Herausforderungen und Probleme des Ehrenamtes eines durchdachte und umfangreich mit Fachverbänden und Expert*innen erarbeitete Lösung verlangen, die durch einen längerfristigen Prozess erarbeitet und von allen demokratischen Kräften des Freistaates konsensual getragen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf kann hier eine wichtige Debattengrundlage darstellen, sollte aber in seiner bestehenden Form u.a. nicht beschlossen, sondern deutlich erweitert und an vielen Stellen verbessert werden.

Zu D - Kosten

Beschriebene zusätzliche Kosten für den Freistaat Thüringen durch Investitionen in das Ehrenamt sind wichtige Investitionen in unsere Zivilgesellschaft und würden durch den DKJG Thüringen grundsätzlich begrüßt werden. Ehrenamtliches Engagement benötigt angesichts der mannigfaltigen Herausforderung eine starke staatliche Unterstützung, welche neben ideeller und organisatorischer auch pekuniärer Natur sein muss. Die so investierten Mittel dienen dem Erhalt und Ausbau einer starken Zivilgesellschaft und

somit der Aufrechterhaltung unseres Rettungs- und Katastrophenschutzwesens ebenso wie der kulturellen, sportlichen und Umweltaspekte, die unseren Freistaat lebenswert machen. Auch und insbesondere sind sie Investitionen in eine starke Zivilgesellschaft, welche sich u.a. aus einem starken und lokal verwurzelten, aber überregional denkenden Ehrenamt speist und unsere Demokratie suffizient und breitenwirksam vor extremistischer Einflussnahme schützen kann.

Zum Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 - Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG)

Zu § 1:

Wie bereits erörtert, teilt der DKJG Thüringen grundsätzlich die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfes und würde eine reelle Umsetzung der "Stärkung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement als zentrales Element einer modernen und demokratischen Gesellschaft" (vgl. §1 (1) S. 5). Um dies tatsächlich zu erreichen, ist unseres Erachtens eine Erweiterung und Verbesserung des vorliegenden Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung von Fachverbänden und Expert*innen notwendig.

Zu § 2:

Die in §2 (1) versuchte definitorische Trennung zwischen "bürgerschaftliche[m] Engagement und "Ehrenamt" (vgl. S. 5) irritiert den DKJG Thüringen. Grundsätzlich bezweifeln wir, wie bereits erläutert, die beschriebene Notwendigkeit einer solchen differenzierenden gesetzlichen Definition (siehe oben Stellungnahme zu "A - Problem und Regelungsbedürfnis").

Auch besteht die Sorge, dass eine feste gesetzliche Definition und Abgrenzung wie in §2 (1) des vorliegenden Gesetzentwurfes zu einer Ungleichbehandlung des als weniger institutionalisiert und deshalb u.U. auch als weniger professionell wahrgenommenen "bürgerschaftlichen Engagements" in der täglichen Arbeit und bei der priorisierten Vergabe knapper finanzieller Mittel führen könnte. Dies ist unter allen Umständen zu verhindern. Gerade in der modernen, flexibleren und weniger institutionsorientierten Realität des Ehrenamtes sind viele Engagierte im "bürgerschaftlichen Engagement" eine wichtige Stütze der Gesellschaft und sollten verlässlich auf demselben Level unterstützt werden wie klassische Ehrenamtliche in Vereinen u.ä. Institutionen.

Dies ist auch insofern von Bedeutung, als besonders im Bereich der politischen Eigenvertretungen, sei es in unserem Tätigkeitsbereich für Kinder- und Jugendliche, für Senior*innen, Migrant*innen, queere Menschen oder Studierende, sowie im ehrenamtlichen Engagement für Demokratiebildung und -förderung eine klare Abgrenzung zwischen "Ehrenamt" und "bürgerschaftlichem Engagement" im Alltag schlichtweg unmöglich ist. Häufig vermischen sich hier bei gemeinsamen Projekten, Initiativen und alltäglichen Kooperationen die Welten des institutionalisierten und freieren Engagements, wobei viele engagierte Personen durch Doppelmitgliedschaften gleichzeitig in beide in dieser Gesetzesvorlage getrennt definierten Bereiche fallen dürften und gegenseitig als Multiplikator*innen fungieren.

Solche Doppelfunktionen sind auch in vielen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien Thüringens und bei den Engagierten des DKJG Thüringen der Alltag, deren Organisationen häufig keine eigene juristische Person aufweisen und so u.U. eher als "Gruppe von Bürgern" (vgl. §2 (1) 1., S. 5) und

somit als Teil des "bürgerschaftlichen Engagements" denn als "Organisationen [...] ohne Gewinnerzielungsabsicht" (vgl. §2 (1) 2., S. 5) und somit Teil des "Ehrenamtes" gelten könnten. Gleichzeitig sind die dort Engagierten oft aber auch Mitglieder in Vereinen und Organisationen mit ähnlichen Zielen, bspw. Jugendverbänden o.ä., und erfüllen eine Funktion als Schnittstelle zwischen beiden Ebenen des Engagements oder pendeln zwischen beiden, teils auch während desselben gemeinsamen Projektes. Hier eine Trennung vorzunehmen wäre ein künstlicher Versuch der gesetzlichen Ordnung und in der Realität nicht möglich.

Wir empfehlen vielmehr, der in der Problemdarstellung korrekt beschriebenen dynamischen Entwicklung modernen Engagements Rechnung zu tragen und alle Bereiche des gesellschaftlichen Engagements unter den Begriff "Ehrenamt" zu fassen, unabhängig von der in diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Einteilung in "bürgerschaftliches Engagement" und "Ehrenamt". So werden der oftmals hohe persönliche Einsatz und das Engagement aller ehrenamtlich Engagierten gewürdigt und gleichwertig beurteilt. Dies wäre nicht nur in der Außenwirkung wichtig, sondern könnte zuverlässig künstliche Trennungen und Ungleichbehandlungen verhindern und so potenzielle bürokratische Hürden durch definitorische Vereinfachung abbauen.

Auch die in §2 (2) vorgesehene Abgrenzung zu "öffentlichen Ehrenämtern" (S. 6) irritiert. Zum einen wirken viele von ihnen als verbindende und teil koordinierende Multiplikator*innen für Ehrenamtliche und das weitere Engagement in ihrem jeweiligen Betätigungsfeld. So wären bspw. auch die vier Ehrenamtlichen des DKJG Thüringen betroffen, welche sich als Vertreter*innen des Dachverbandes als ehrenamtliche Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses engagieren. Dieses Beispiel demonstriert die oben bereits beschriebene praktische Unmöglichkeit der klaren Trennung zwischen "bürgerschaftlichem Engagement" und "Ehrenamt" bzw. öffentlichem und nicht-öffentlichem Ehrenamt. Zum anderen sind aber auch Engagierte in "öffentlichen" Ehrenämtern im gleichen Maße von den zunehmenden Herausforderungen und Belastungen des Ehrenamtes betroffen, welche in "A - Probleme und Regelungsbedürfnis" korrekt beschrieben werden, wie dies Engagierte in nicht-öffentlichen Ehrenämtern sind. Für die Aufrechterhaltung eines umfangreichen ehrenamtlichen Kosmos in Thüringen sollten sie daher im selben Maße von staatlicher Unterstützung, insbesondere im Sinne der bürokratischen Entlastung, Würdigung und Unterstützung bei der Nachwuchsarbeit profitieren wie alle anderen Ehrenamtlichen. Eine bei Beibehaltung der vorgesehenen Regelung erfolgende Ungleichbehandlung überparteilichen ehrenamtlichen Engagements wäre eine reelle Diskriminierung eines Teils der Thüringer Ehrenamtlichen und somit für den DKJG Thüringen, dessen Mitglieder wie bereits ausgeführt teils selbst betroffen wären, nicht akzeptabel.

Zu §§ 4 und 5:

Die in den §§4 und 5 (vgl. S. 6) beschriebenen finanziellen und strukturellen Förderungen des Ehrenamtes im Freistaat durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung und ein neu geschaffenes Landesprogramm "Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts im Freistaat Thüringen" sind interessante und grundsätzlich begrüßenswerte Ansätze zur Umsetzung der Ziele des Gesetzentwurfes.

Der DKJG Thüringen möchte hier für eine sorgfältige Prüfung möglicher Synergien und Ausbaumöglichkeiten bereits bestehender diesbezüglicher

Angebote sowie eine konkretere gesetzliche Ausgestaltung der Zwecke und Aufgaben eines potenziellen Landesprogrammes werben, um mögliche entstehende Parallelstrukturen und daraus resultierende Irritationen oder gar bürokratischen Mehraufwand für Ehrenamtliche zu vermeiden.

Auch möchten wir mehr inhaltliche Sorgfalt bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen anmahnen, da abweichende Angaben zur geplanten finanziellen Ausstattung des Landesprogrammes im Gesetzestext ("15.000.000 Euro", vgl. §5 (1), S. 6) und der Begründung "zehn Millionen Euro", vgl. S. 19) bei der Analyse des Gesetzentwurfes zu unnötigen Irritationen führte.

Zu §6:

Auch in diesem Paragraphen ist es uns unverständlich, warum zwar diverse ehrenamtliche Kategorien als insbesondere förderungswürdig aufgelistet werden, Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Partizipation sowie der Demokratiebildung und -förderung jedoch nicht berücksichtigt werden (vgl. §6 (1), S. 8). Dies verdeutlicht anschaulich das bereits eingangs der inhaltlichen Stellungnahme erörterten Problems der politischen Betrachtung des Ehrenamtes und der unterschiedlichen Gewichtung seiner diversen Bereiche. Hier sollte im Sinne einer ernst gemeinten Förderung unsere Demokratie und derjenigen, welche sich für sie und ihre nachhaltige Zukunft einsetzen, eine Nachbesserung erfolgen, um auch insbesondere derartige ehrenamtliche Ziele explizit zu benennen und zu unterstützen.

Zu §8:

Das Ziel des Paragraphen zur Nachwuchsförderung (vgl. S. 8) ist aus Sicht des DKJG Thüringen besonders begrüßenswert und sollte umfassend umgesetzt werden. Irritierend ist hierbei jedoch der alleinige Fokus auf Ehrenamt in Vereinen, was für den vorliegenden Gesetzentwurf einmalig ist. In allen anderen entsprechenden Paragraphen werden neben den Vereinen auch "Initiativen und Institutionen" (vgl. §9, S. 8) oder "Initiativen sowie andere bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierte" (vgl. §6 (1), S. 8) ausdrücklich berücksichtigt. Warum dies ausgerechnet bei der Jugendförderung nicht erfolgen soll, erschließt sich für uns nicht.

Zwar sind Vereine ein unbestritten wertvoller und notwendiger Teil der Thüringer Ehrenamtslandschaft, doch sind sie dabei nicht die einzigen ehrenamtlichen Strukturen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche bzw. mit besonderem Fokus auf Nachwuchsförderung und dabei bestehendem Unterstützungsbedarf. Auch Initiativen, Zusammenschlüsse ohne juristische Person, Selbstvertretungen wie bspw. Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien etc. sollten hier berücksichtigt und nicht durch explizite nicht-Benennung ausgeschlossen werden. Eine Orientierung an der Formulierung der angesprochenen §§6 (1) und 9 ist zu empfehlen, wobei wir insbesondere die zusätzliche explizite Erwähnung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien in §8 als Schnittstellen zum demokratiefördernden Ehrenamt für Kinder und Jugendliche sehr begrüßen würden. So könnte der Zugang für die Gremien zu Schulen erleichtert und eine nachhaltige Nachwuchsgewinnung einfacher ermöglicht werden - eine Verbesserung, die sich langfristig in der Stabilisierung unserer Demokratie dank vieler junger, motivierter und kompetenter Demokrat*innen mit eigener Gestaltungserfahrung aus den Gremien niederschlagen dürfte.

Auch empfehlen wir, die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen in ihrer Komplexität ernst zu nehmen und sie nicht ausschließlich als Schüler*innen zu betrachten, wie dies offensichtlich in §8 geschieht. Kinder und Jugendliche des Freistaates haben abseits der Schule eine äußerst diverse Lebensrealität, die außerschulische Bildungsangebote genauso umfassen kann wie Jugendclubs als Orte des täglichen Freizeitlebens oder Einrichtungen der Heimerziehung. Der DKJG Thüringen empfiehlt, dieser diverseren Lebensrealität nachzukommen und den §8, um derartige außerschulische Orte und Einrichtungen des täglichen Lebens für Kinder und Jugendliche zu ergänzen.

Ebenfalls empfehlen wir, den §8 um einen Hinweis auf den Ausschluss unzumutbarer Nachteile in Schule, Ausbildungsstätte, Universität oder Arbeitsstelle für junge Menschen aufgrund der Ausübung des Ehrenamtes zu ergänzen, wobei eine Orientierung an der angestrebten Änderung des §11 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sinnvoll ist (ausführlicher siehe Stellungnahme zu Artikel 4).

Zu §11:

Die Thüringer Ehrenamtscard ist zweifelsfrei eine gut gedachte Maßnahme zur Stärkung und Würdigung des Ehrenamtes. Leider ist sie unseres Erachtens mitnichten ein "sichtbares Zeichen für besonderes bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Tätigkeit" (vgl. §11 (1), S. 11), sondern dürfte den meisten Ehrenamtlichen des Freistaates unbekannt sein. Auch die Würdigung von Bürger*innen, "die sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen einsetzen" (ebd.) ist sicherlich nicht falsch, doch auch ein sehr exkludierender Blick auf die Möglichkeiten des Engagements.

Dies zeigt sich bei genauerer Betrachtungen der Voraussetzungen der Ehrenamtscard, wonach nur Personen berechtigt sind, eine Ehrenamtscard zu erhalten, wenn sie u.a. "das 18. Lebensjahr vollendet", "sich wöchentlich mindestens fünf Stunden engagieren", "mindestens fünf Jahre aktiv (bzw. seit Gründung) in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative eingebunden" waren und "keine Aufwandsentschädigungen erhalten, die über einen Auslagenersatz hinausgehen" (vgl. Thüringer Ehrenamtsstiftung: www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/ehrenamtscard). Derartige Versuche einer quantifizierten Klassifizierung des Ehrenamtes geht an der Realität vieler Ehrenamtlicher vollkommen vorbei und sind in ihrer jetzigen Form eine adultistische Altersdiskriminierung. So ist bspw. fraglich, warum der Einsatz einer 17jährigen, äußerst engagierten ehrenamtlichen Kindertrainerin für einen Sportverein, ihre Mitmenschen und das örtliche Gemeinwesen weniger "in besonderer Weise" bedeutsam sein soll, als wenn sie ein Jahr älter wäre. Auch der Umstand, wie lang eine Person in einer ehrenamtlichen Struktur aktiv ist, sagt nichts über die Bedeutung und die Qualität ihrer Arbeit aus. Ebenso unklar ist, warum Personen, die über ihre Auslagen hinaus ein kleines Taschengeld als Aufwandsentschädigung erhalten, sich nicht "in besonderer Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen" einsetzen sollten - eine Regelung, die insbesondere jüngere und finanziell schwächere Menschen diskriminiert, für die eine kleine, nicht als Lebensunterhalt ausreichende Aufwandsentschädigung eine willkommenen Anerkennung ihres Einsatzes und eine teils notwendige Hilfe im eigenen alltäglichen Leben darstellt.

Es ist somit offensichtlich, dass das Vergabesystem der Thüringer Ehrenamtskarte dringend grundlegend überarbeitet werden muss, um diskriminierungsfrei allen besonders engagierten Ehrenamtlichen eine besondere Würdigung darstellen zu können.

Auch ist eine Ergänzung des Katalogs der positiven Effekte der Ehrenamtskarte sehr zu empfehlen. Die kulturellen und sonstigen Vergünstigungen sind für die individuelle Freizeitgestaltung der Inhaber*innen sicherlich angenehm, helfen ihnen im Alltag und insbesondere bei der Ausübung ihres Ehrenamtes jedoch nur selten weiter. Eine Nachbesserung, bspw. durch ein kostenloses Deutschlandticket für eine bestimmte Zeit oder ähnliche täglich anwendbare Vergünstigungen wäre hier eine geeignete Möglichkeit, die Würdigung besonderen Engagements in den Alltag der Ausgezeichneten zu überführen.

Gesamt betrachtet erscheint uns die Ehrenamtskarte als unausgegorene und dringend überarbeitungswürdige Maßnahme. Bis dies abgeschlossen ist, ist der Sinn einer gesetzlichen Verankerung derselben und damit des Status Quo fragwürdig. Der DKJG Thüringen empfiehlt daher, den §11 zu streichen und stattdessen die Thüringer Ehrenamtskarte lebensnäher und inklusiver sowie in ihren Vergünstigungen praktischer zu gestalten. So würde für die tatsächliche Würdigung des herausragenden Ehrenamtes mehr erreicht als mit ihrer bloßen gesetzlichen Festschreibung.

Zu §12:

Die grundsätzliche Einführung eines/einer Thüringer Ehrenamtsbeauftragten als direkter Ansprechpartner für ehrenamtlich Engagierte und deren politische Vertretung auf Landesebene (vgl. §12 (1), S. 9 und Artikel 2 zur Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes - ThürBüBG, S. 10 - 13) erscheint uns grundlegend sinnvoll. Ob diese Stelle beim Bürgerbeauftragten richtig verortet ist, möchte der DKJG Thüringen aus Mangel an Expertise nicht beurteilen.

In jedem Falle sei jedoch angemerkt, dass die Aufgaben der/des Ehrenamtsbeauftragten nicht suffizient erfüllt werden können, wenn sie nicht mit ausreichend personeller und finanzieller Ausstattung unterstützt werden. Eine bloße Angliederung an bestehende Stellen ohne deren Ausbau bzw. Bereitstellung zusätzlicher würde daher zur Überforderung dieser Stellen führen und keine tatsächliche Verbesserung für die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten des Freistaates bedeuten. Mit ausreichender Ausstattung kann die Stelle der/des Ehrenamtsbeauftragten jedoch ein wertvolles Instrument zur Erfüllung der Ziele des Gesetzentwurfes und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vieler Ehrenamtlicher in Thüringen darstellen.

Zu §13:

Die in diesem Paragraphen angestrebte jährliche Berichtspflicht der Landesregierung "über die aktuelle Entwicklung und Herausforderungen in Verbindung mit bürgerschaftlichen [sic!] Engagement und Ehrenamt im Freistaat Thüringen" gegenüber dem Landtag und somit voraussichtlich auch der Öffentlichkeit wird vom DKJG Thüringen ausdrücklich begrüßt. Sie kann dazu beitragen, reelle Bedarfe des Ehrenamtes und landespolitische Möglichkeiten der Unterstützung der ehrenamtlich Engagierten sinnvoll zu eruieren und daraus resultierende Erkenntnisse in die tägliche politische Arbeit einfließen zu lassen, was den Ehrenamtlichen in ihrem Engagement konkret zugutekommen könnte.

Artikel 4 - Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Der DKJG Thüringen begrüßt die in §11 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes angestrebte Änderung, wonach Angehörige der Jugendfeuerwehr "durch ihren Dienst [...] keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere im Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnis, erleiden" dürfen (vgl. S. 13). Diese Regelung kann vielen jungen Engagierten die Beibehaltung ihres Ehrenamtes erleichtern und so eine nachhaltige Nachwuchsförderung für die Jugend- und später auch regulären Feuerwehreinheiten unterstützen.

Wir möchten anregen, gleichartige gesetzliche Festlegungen auch anderen ehrenamtlich engagierten Jugendlichen in begründeten Fällen zuteilwerden zu lassen. Dies bietet sich durch eine ähnliche, auf das allgemeine Ehrenamt formulierte Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf zum ThürEhrAG bspw. in §8 - Nachwuchsförderung an.

So kann insbesondere verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche ihr Ehrenamt aufgrund Befürchtungen vor negativen Folgen oder Disziplinarmaßnahmen in der Schule, Ausbildungsstätte oder Universität einstellen müssen bzw. dass die Möglichkeit, zeitintensive und wochentägliche ehrenamtliche Aktivitäten vom Wohlwollen und somit der Willkür einzelner Schul- oder Universitätsdirektor*innen oder Vorgesetzter abhängig ist. Da derartige Willkür insbesondere das überregional aktive politische Ehrenamt junger Menschen, bspw. in Selbstvertretungen wie dem DKJG Thüringen, betrifft, welche zwangsweise immer wieder zu ehrenamtsunfreundlichen Zeiten an Veranstaltungen teilnehmen müssen, um ihrem ehrenamtlichen Auftrag gerecht zu werden, regt der DKJG Thüringen insbesondere die Erwähnung des demokratiefördernden Ehrenamtes als diesbezüglich schützenswertes und zu förderndes Engagement an.

Auch die in den §§54 bis 56 (vgl. S. 14 und 15) angestrebte Jubiläumspremie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheint uns grundsätzlich unterstützenswert. Dabei erschließt sich uns jedoch nicht die einseitige Bevorzugung dieses Ehrenamtes gegenüber allen anderen, insbesondere auch Ehrenämtern, die ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur leisten - bspw. Engagierte der Tafeln, Berg- und Wasserwachten, Integrations-, Inklusions- und Bildungsmaßnahmen, etc.

Der DKJG Thüringen regt daher an, ein ähnliches System der Jubiläumspremie auch für besonders engagierte Ehrenamtliche anderer Bereiche zu schaffen. Dies wäre bspw. über die Thüringer Ehrenamtsstiftung oder als Aufgabe des angestrebten Landesprogrammes in den §§4 und 5 ThürEhrAG zu realisieren.

Artikel 5 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Die Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements von Schüler*innen auf dem Zeugnis wird durch den DKJG Thüringen grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig möchten wir anmerken, dass es sich hierbei eher um einen symbolischen Akt als um eine wirkliche Verbesserung der ehrenamtlichen Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen handelt.

Um deren Engagement spürbar zu vereinfachen und zu würdigen, empfehlen wir zusätzlich eine Änderung des Thüringer Schulgesetzes in §30 (4).

Hier könnte eine von den Rechtsverordnungen unabhängige generelle Möglichkeit der temporären Unterrichtsbefreiung in begründeten, mit Ehrenämtern zusammenhängenden Fällen verankert werden, wobei wir insbesondere einen Verweis auf das demokratie- und gesellschaftsfördernde Engagement begrüßen würden. So könnten junge, noch die Schule besuchende Ehrenamtliche ihrem Engagement ohne Einschränkungen durch Lehrkräfte oder die Schulleitung nachgehen, welche insbesondere bei politischen und demokratiefördernden Ehrenämtern wie der jugendlichen Selbstvertretung in Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien auf allen politischen Ebenen oftmals rein willkürlich über Annahmen oder Ablehnungen von Unterrichtsbefreiungsgesuchen entscheiden. Planungssicherheit und der Schutz vor negativen Konsequenzen für das gesellschaftlich begrüßenswerte Engagement würde jungen Ehrenamtlichen im Alltag immens helfen und können so zu einer nachhaltigen Nachwuchsgewinnung beitragen, was insbesondere der ehrenamtlichen Demokratieförderung und der Förderung "eine[r] positive[n] Einstellung gegenüber dem Gemeinwesen und der freiheitlich demokratischen Grundordnung" zuträglich wäre, wie in der Begründung zu Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes (vgl. S. 24) vollkommen richtig erörtert wird.

Artikel 8 - Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes und Artikel 9 - Änderung der Thüringer Landshaushaltsordnung

Die hier angestrebte Änderung (vgl. S. 16) stellt unseres Erachtens eine Verbesserung für viele Ehrenamtliche in vom Freistaat geförderten Organisationen dar, welche so von einem Teil der oftmals zeitaufwändigen Arbeit an Fahrtkostenerstattungsanträgen befreit wären und so konkret entlastet würden. Der DKJG Thüringen begrüßt dieses Vorhaben daher ausdrücklich. Ebenso unterstützt der DKJG Thüringen die in den §§23 und 44 der Thüringer Landshaushaltsordnung angestrebten systemisch gedachten Entbürokratisierungen bei Fördermaßnahmen ehrenamtlichen Engagements (vgl. Artikel 9, S. 16).

Stellungnahme des DKJG Thüringen zur Entschließung „Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen“ der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9482

Der DKJG Thüringen begrüßt weite Teile der unter Abschnitt I. des vorliegenden Antrages getroffenen Formulierungen, insbesondere zur finanziellen und organisatorischen Förderung des Ehrenamtes und die Betonung seiner gesellschaftlichen Bedeutung (vgl. S. 1). Gleichzeitig kritisieren wir wiederholt das Ausbleiben der ergänzenden Fokussierung auf demokratiebildendes und -förderndes ehrenamtliches Engagement bei der Aufzählung ehrenamtlicher Betätigungsfelder unter 1. (siehe oben).

Auch begrüßt der DKJG Thüringen einige der unter II. Abs. 2 a) aufgelisteten Vereinfachungen und Deregulierungen für Ehrenamtliche. Allerdings bezweifeln wir, dass alle aufgelisteten Maßnahmen tatsächlich eine erhebliche Erleichterung für ehrenamtlich Aktive darstellen können. Insbesondere die "grundsätzliche Befreiung von Auskunftspflichten gegenüber amtlichen Statistiken, den Verzicht auf eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel bei Vereinsfesten sowie eine Reduzierung von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten beim Mindestlohn und bei Minijobs" (vgl. S. 2) würde wichtige Aspekte des Schutzes Dritter ignorieren, wodurch die negativen

Folgen ihrer Abschaffung die positiven Folgen unseres Erachtens überschatten würden. Selbiges gilt für die unter II. Abs. 2 b) geforderter Freistellung kleiner Vereine von den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (vgl. S. 2).

Irritiert zeigt sich der DKJG Thüringen auch über die ausschließliche Fokussierung des unter II. Abs. 2d) geforderten "kostenfreien Angebots zur rechtlichen Erstberatung" (vgl. S. 2) auf gemeinnützige Vereine. Dieses Angebot könnte auch weiteren ehrenamtlichen Strukturen zugutekommen und so der diverseren modernen Ehrenamtslandschaft und ihrer unterschiedlichen Anforderungen Rechnung tragen (vgl. Stellungnahme zu §8 ThürEhrAG).

Zusammenfassung

Der DKJG Thüringen begrüßt die in den beiden vorliegenden Drucksachen angestrebte Entlastung und intensive staatliche Förderung des Ehrenamtes ausdrücklich. Gleichzeitig betrachten wir die vorliegenden Schriftstücke als wichtige, aber unvollendete Diskussionsgrundlage, welche in ihrer vorliegenden Version noch nicht beschlossen werden sollte. Hierzu sind noch diverse Veränderungen, Ergänzungen und Präzisierungen notwendig, welche wir oben ausführlich schilderten.

Grundsätzlich fordert der DKJG Thüringen alle demokratischen Akteure des Thüringer Landtages dazu auf, die Förderung des Ehrenamtes als Keimzelle der Identifizierung mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und weltoffenen Demokratie ernst zu nehmen und als Möglichkeit der kooperativen politischen Gestaltung des Freistaates zu begreifen. Parteitaktische Manöver verbieten sich unseres Erachtens bei einer derart schwerwiegenden Thematik. Wir empfehlen, die vorliegenden Entwürfe durch intensive gemeinsame Arbeit der demokratischen Fraktionen unter Berücksichtigung der Fachverbände und Expert*innen so zu tragbaren und lebensnahen Anträgen weiterzuentwickeln, dass sie im Optimalfall konsensual getragen werden können. Dabei sollte der zeitliche Aspekt der inhaltlichen Qualität nachgeordnet stehen. Denn für das Ehrenamt in Thüringen ist vor allem wichtig, dass es perspektivisch sinnvoll und nachhaltig gefördert, entlastet und in der Nachwuchsgewinnung unterstützt wird. Ob dies einige Monate früher oder später der Fall ist, ist dabei zweitrangig, wenn das Ergebnis den Realitäten der ehrenamtlich Engagierten entspricht und ihren Einsatz für unsere Gesellschaft in allen ehrenamtlichen Aspekten spürbar voranbringt.

Hochachtungsvoll,

Der Vorstand des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen

Vorstandsmitglied